

1. Vertragsabschluss

- Die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Lieferbedingungen des Auftragnehmers gelten nur, wenn sie vom Besteller ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.
- Bestellungen, Vereinbarungen und Änderungen sind nur verbindlich, wenn sie vom Besteller in Textform erteilt oder bestätigt werden. Mündliche oder fernmündliche Bestellungen bedürfen der Bestätigung in Textform. Der Schriftwechsel ist mit der bestellenden Einkaufsabteilung zu führen. Absprachen mit anderen Abteilungen bedürfen, soweit dabei Vereinbarungen getroffen werden sollen, die im Vertrag festgelegte Punkte verändern, der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch die bestellende Abteilung in Form eines Nachtrages zum Vertrag.
- Bestellungen verlieren ihre Wirksamkeit, wenn eine dem Auftragnehmer zugewandene Bestellung nicht spätestens 10 Tage ab deren Datum (bei Erforderlichkeit einer Bestätigung nach Ziffer 1.2 ab deren Datum) in der Form der Ziffer 1.2 bestätigt wird. Der Auftrag gilt dann als nicht erteilt.
- Offenbare Unrichtigkeiten in einer Bestellung (etwa erkennbare Schreib- oder Rechenfehler) berechtigen nicht nur zur Anfechtung nach §§ 119, 120 BGB. Vielmehr ist der Besteller berechtigt, vom Auftragnehmer zu verlangen, dass der Liefervertrag mit dem erkennbar gewollten Inhalt als abgeschlossen gilt.
- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Rahmen des ihm Zumutbaren und bei Einigung über Mehr- oder Minderkosten sowie über Änderung vereinbarter Liefertermine den Liefergegenstand in anderer Konstruktion und Ausführung zu liefern.
- Weitergabe der Ausführung des Auftrages an Dritte ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Bestellers ist unzulässig und berechtigt ihn, entschädigungslos vom Vertrag zurückzutreten und / oder Schadensersatz zu verlangen. Der Auftragnehmer hat den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln. Er darf den Besteller nur mit dessen schriftlicher Zustimmung Dritter gegenüber als Referenz benennen.

2. Preise und Zahlungen

- Die vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich „frei Haus“ an die vom Besteller angegebene Ablieferungsstelle, einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer und Verpackung, wobei der Besteller das Recht hat, die Art der Verpackung, die Wahl des Transportmittels und des Transportweges sowie die Transportversicherung zu bestimmen.
- Rechnungen sind wahlweise doppelt an die Anschrift des Bestellers –Abteilung Einkauf– oder per Textform zu übersenden. Sie dürfen nicht den Warensendungen beigelegt werden. Auf diesen Rechnungen ist, ebenso wie auf dem gesamten Schriftverkehr im Rahmen der Geschäftsverbindung, auf die Bestell-Nummer, das Bestell-Datum, die Mat.-Nr. und das verwendete Diktatzeichen des Bestellers sowie etwaige weitere Angaben hinzuweisen.
- Aus den Lieferrechnungen muss sich ergeben, ob der Auftrag bereits abgewickelt ist oder welche Mengen oder Stücke noch zu liefern sind. Jeder Auftrag ist gesondert zu berechnen.
- Der Besteller zahlt nach seiner Wahl entweder zwei Wochen nach Abnahme der Ware oder Dienstleistung und vorliegender Rechnung mit 3% Skonto, oder spätestens innerhalb von 30 Tagen ohne Skonto.
- Zahlungen durch den Besteller bedeuten keine Anerkennung der Abrechnung.
- Nur mit der schriftlichen Zustimmung des Bestellers –die nicht unbillig verweigert werden dürfen– Ansprüche des Auftragnehmers aus diesem Vertrag an Dritte abgetreten werden oder durch Dritte einziehen zu lassen. Für Abtretungen, die aufgrund eines verlängerten Eigentumsvorbehalt erfolgen, gilt die Zustimmung als von vornherein erteilt mit der Maßnahme, dass eine Aufrechnung auch mit nach Anzeige der Abtretung erworbenen Gegenforderung zulässig ist.
- Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach der vereinbarten Lieferzeit. Trifft die berechnete Ware zu einem späteren Zeitpunkt ein, als die Rechnung, so gilt das Wareingangdatum als Rechnungsdatum.
- Bei fehlerhafter Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Geleistete Zahlungen bedeuten andererseits keine Anerkennung der Lieferung als vertragsgemäß.

3. Termine

- Alle genannten Lieferzeiten sind bindend. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der benannten Ablieferungs- bzw. Verwendungsstelle.
- Erkennt der Auftragnehmer, dass vorgegebene Termine nicht eingehalten werden können, so hat er dies dem Besteller unverzüglich mit Angabe von Gründen mitzuteilen. Ansprüche des Bestellers aus Verzug bleiben hiervon unberührt.
- Im Falle des Lieferverzugs sind wir berechtigt, pro vollendete Woche Verzug eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Auftragswertes –insgesamt jedoch nicht mehr als 5 %– zu verlangen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche werden vorbehalten. Wir sind verpflichtet, den Vorbehalt der Vertragsstrafe spätestens bei Zahlung der Rechnung zu erklären.
- Wenn die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten wird, sind wir nach Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, unbeschadet weitergehender gesetzlicher Ansprüche, vom Vertrag zurückzutreten. Hat der Auftragnehmer die Verzögerung zu vertreten, so können wir nach unserer Wahl Ersatz des uns durch die Verzögerung entstandenen Schadens oder, nach Ablauf der o.g. Nachfrist, Schadensersatz statt der Leistung oder Ersatz der vergeblichen Aufwendungen verlangen.
- Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe oder sonstige unabwendbare und nicht vorhersehbare Ereignisse befreien den Auftragnehmer nur für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und seine Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Wir sind von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung/Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung/Leistung wegen der durch solche Umstände verursachten Verzögerung bei uns – unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte – nicht mehr verwertbar ist.

4. Materialbeistellungen

- Stellt der Besteller Material bei, dann bleibt dieses, auch wenn es verarbeitet wird, sein Eigentum. Bei Eingang des beigestellten Materials kontrolliert der Auftragnehmer Menge, Beschaffenheit und Güte. Dabei festgestellte Mängel meldet er sofort dem Besteller. Für später festgestellte Mängel trägt der Auftragnehmer die Verantwortung. Seine Verwendung ist nur für Aufträge des Bestellers zulässig.
- Bei Wertminderung oder Verlust ist vom Auftragnehmer Ersatz zu leisten. Verarbeitung oder Umbildung des Materials erfolgt für den Besteller. Er wird daher unmittelbar Eigentümer der neuen oder umgebildeten Sache. Sollte dies aus irgendwelchen Gründen rechtlich nicht möglich sein, so wird er sich mit dem Auftragnehmer darüber einig, dass dieser das Eigentum an der neuen Sache bereits jetzt lastenfrei auf den Besteller überträgt und die Sache für ihn verwahrt.
- Der Auftragnehmer bewahrt die neue Sache für den Besteller mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auf.

5. Lieferung, Gefahrübergang

- Der Ware ist ein Lieferschein in einfacher Ausfertigung beizulegen, welcher neben der genauen Bezeichnung des Umfangs der Lieferung nach Artikel, Art und Menge usw. unsere genauen Bestelldaten enthält. Unterlässt der Auftragnehmer dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung unvermeidlich, für die wir nicht einzustehen haben.
- Montage- oder Betriebsanleitungen sind ohne besondere Aufforderung spätestens zusammen mit der Lieferung gesondert und unter Angabe unserer Bestellnummer zu übersenden. Andernfalls haftet der Auftragnehmer für alle Schäden, die bei Vorhandensein dieser Unterlagen nicht eingetreten wären.
- Teillieferungen akzeptieren wir nur nach ausdrücklicher Vereinbarung. Bei vereinbarten

Teillieferungen ist die verbleibende Restmenge aufzuführen.
5.4. Gefahrübergang ist bei der von uns angegebenen Ablieferungsstelle.

6. Garantie

- Der Auftragnehmer garantiert für die Verwendung besten, zweckentsprechenden Materials, für die richtige, sachgemäße, zweckmäßige und sichere Ausführung, Konstruktion und Montage sowie für die Einhaltung zugesagter Leistung und gewöhnlichem Gebrauch, Wirkungsgrad, Kraftbedarf etc. Sämtliche von dem Auftragnehmer gelieferten Gegenstände und alle von ihm erbrachten Leistungen müssen dem neuesten Stand der Technik, dem jeweiligen Standard der Umweltverträglichkeit, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden, insbesondere den jeweils in Deutschland geltenden Unfallverhütungsvorschriften, entsprechen. Soweit im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig sind, muss der Auftragnehmer hierzu unsere schriftliche Zustimmung einholen.
- Bei Lieferung von Schaltungen, Steuerungen und Programmen liegt ein Mangel auch dann vor, wenn der Liefergegenstand zwar als solcher mangelfrei ist oder arbeitet, jedoch nicht oder nur teilweise geeignet ist, die ihm zukommende und vertraglich vorgesehene Funktion zu erfüllen.

7. Sach- und Rechtsmängel

- Die Lieferannahme erfolgt immer unter dem Vorbehalt einer Mengen- und Qualitätskontrolle. Eine Untersuchungsobliegenheit besteht nur bezüglich offenkundiger oder leicht erkennbarer Mengen- und Qualitätsabweichungen. Festgestellte Abweichungen müssen wir dem Auftragnehmer unverzüglich anzeigen. Die Rüge gilt jedenfalls dann als rechtzeitig abgegeben, sofern sie innerhalb einer Frist von 8 Tagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Auftragnehmer eingeht.
- Im Falle eines Mangels stehen uns die gesetzlichen Rechte ungekürzt zu, wobei Ort der Gewährleistung die angegebene Verwendungsstelle ist. Die Rückgriffsrechte nach §§ 478, 479 BGB stehen uns in entsprechender Anwendung auch dann gegen den Auftragnehmer zu, wenn dieser nur Teile für die von uns neu hergestellte Sache zugeliefert hat.
- Die Ansprüche des Bestellers wegen Abweichungen der Ware vom vertraglich geschuldeten Zustand, z. B. Mängel, verjähren nach Ablauf von 24 Monaten ab Inbetriebnahme, spätestens jedoch nach Ablauf von 36 Monaten ab vollständiger Lieferung und Leistung an den Besteller. Für ausbesserte oder neu gelieferte Teile beginnt mit dem Zeitpunkt der Ausbesserung bzw. Neulieferung die Verjährungsfrist bzw. Garantiefrist neu.
- Ist der Auftragnehmer mit der Ersatzlieferung oder Mangelbeseitigung im Verzug, sind wir berechtigt, die Ersatzbeschaffung oder Mangelbeseitigung auf Kosten des Auftragnehmers selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Dasselbe gilt, wenn Eile geboten und der Auftragnehmer nicht rechtzeitig erreichbar oder nicht in der Lage ist, die Mangelbeseitigung oder Ersatzbeschaffung rechtzeitig vorzunehmen. Die Verpflichtungen des Auftragnehmers werden hierdurch nicht eingeschränkt.

8. Produkthaftung, Freistellung, Haftpflichtversicherungsschutz

- Soweit der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, wenn die Ursache in seinem Herrschafts- und/oder Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Ziffer 8.1 ist der Auftragnehmer auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus bzw. im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben.
- Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen haben wir den Auftragnehmer soweit möglich und zumutbar zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von EUR 5 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden pauschal zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, bleiben diese unberührt.

9. Schutzrechte

- Der Auftragnehmer haftet dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung des Liefergegenstandes gewerbliche Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden, wobei dem Auftragnehmer bekannt ist, dass wir die Endprodukte weltweit vertreiben.
- Dies gilt nicht, soweit der Auftragnehmer den Liefergegenstand nach ihm von uns übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.
- Die Vertragspartner verpflichten sich, sich unverzüglich von bekanntwerdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und sich gegenseitig Gelegenheit zu geben, entsprechende Ansprüche einvernehmlich abzuwehren.
- Der Auftragnehmer verpflichtet sich, uns auf Anfrage über die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen oder lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an dem Liefergegenstand zu unterrichten.

10. Zeichnungen, Muster und andere Unterlagen

- Wird eine Bestellung auf Grund einer Zeichnung in Auftrag gegeben, so ist für die Bestellung lediglich eine 2D-Zeichnung rechtsverbindlich. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Besteller auf Verlangen Ersatzteil- Stücklisten mit entsprechenden bildlichen Darstellungen für die zu liefernden Teile zur Verfügung zu stellen.
- Nach Ausführung der Arbeiten hat der Auftragnehmer dem Besteller die eigenen der tatsächlichen Ausführung entsprechenden Zeichnungen, Berechnungen und andere die Lieferung betreffende technische Unterlagen in der geforderten Anzahl und Ausführung unverzüglich zu übersenden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Besteller kostenlos das Eigentum an ihnen zu übertragen. Das geistige Eigentum an ihnen wird hierdurch nicht berührt. Der Besteller oder Dritte dürfen sie zur Ausführung von Instandsetzungen und Änderungen sowie die Herstellung von Ersatzteilen unentgeltlich benutzen.
- Durch die Genehmigung des Bestellers zu Zeichnungen, Berechnungen und anderen technischen Unterlagen werden Garantieverpflichtungen des Auftragnehmers im Hinblick auf die Lieferung nicht berührt. Dies gilt auch für Vorschläge und Empfehlungen des Bestellers, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.
- Teile, die der Auftragnehmer nach den Angaben oder unter unserer wesentlichen Mitwirkung des Bestellers, etwa durch Versuche etc. entwickelt hat, dürfen von ihm nicht ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Bestellers Dritten weitergegeben oder zur Kenntnis gebracht werden.
- Alle Ausführungsunterlagen, Vorrichtungen, Werkzeuge, Modelle usw. die dem Auftragnehmer überlassen worden sind, bleiben Eigentum des Bestellers und dürfen nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke verwendet werden. Sie sind nach erfolgter Ausführung der Bestellung kostenfrei und unter Ausschluss eines Zurückbehaltungsrechts an den Besteller zurückzugeben. Diese Unterlagen dürfen weder kopiert noch Dritten, die nicht mit der Vertragserfüllung befasst sind, zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden. Der Besteller behält sich alle Rechte an nach seinen Angaben gefertigten Zeichnungen vor.

11. Geheimhaltung

- 11.1. Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, alle nicht allgemein bekannten kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehungen zueinander bekannt werden, jeweils vertraulich zu behandeln.
- 11.2. Etwaige Unter- oder Zulieferer sind entsprechend zu verpflichten.
- 11.3. Die Vertragspartner verpflichten sich, auf ihre Geschäftsverbindung zueinander Dritten gegenüber nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung hinzuweisen oder damit zu werben.

12. Ersatzteile

Der Auftragnehmer verpflichtet sich den Besteller für die Dauer von 10 Jahren nach Auftragserteilung innerhalb üblicher Lieferzeiten und zu üblichen Bezugspreisen mit entsprechenden Teilen oder funktionsgleichen Lösungen zu beliefern. Stellt der Lieferant die Fertigung der Teile absehbar ein wird er den Umstand 6 Monate vor Einstellung dem Besteller mitteilen, damit dieser sein Bestellverhalten daran ausrichten kann. Nach Einstellung erklärt sich der Lieferant bereit, dem Besteller die Fertigungsunterlagen zur Verfügung zu stellen.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 13.1. Erfüllungsort für Lieferungen, Leistungen und Zahlungen ist, soweit die Lieferung entsprechend unserer Bestellung nicht an einen anderen Ort zu erfolgen hat, Bergen.
- 13.2. Gerichtsstand ist ausschließlich der Sitz des für den Besteller allgemein zuständigen Gerichts. Der Besteller kann jedoch den Auftragnehmer auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand verklagen.
- 13.3. Ergänzend zu den Vertragsbedingungen gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts, des einheitlichen UN-Kaufrechts oder sonstiger Konventionen über das Recht des Warenkaufs.
- 13.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder Teile davon rechtsunwirksam sein, bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Etwaige rechtsunwirksame Bestimmungen sind durch solche rechtswirksamen Bestimmungen zu ersetzen, die das von den rechtsunwirksamen Bestimmungen wirtschaftlich Gewollte möglichst weitgehend bewirken.
- 13.5. Vorstehende Bedingungen sind die Einkaufsbedingungen der:
 - Maier Packaging GmbH, Gewerbestr. 21, 83346 Bergen